

Gestaltungssatzung

die Ortsgemeinde Wirfus erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Gestaltungssatzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

§ 3

Dachgestaltung

(1) Die Dächer sind mit mindestens 30 ° Dachneigung auszubilden. Flachdächer sind nur bis zu einer Grundfläche von 25 m² zulässig. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Bauchborn“ bleiben unberührt.

(2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung – findet Anwendung.

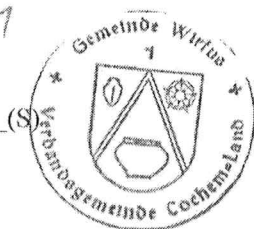
§ 5

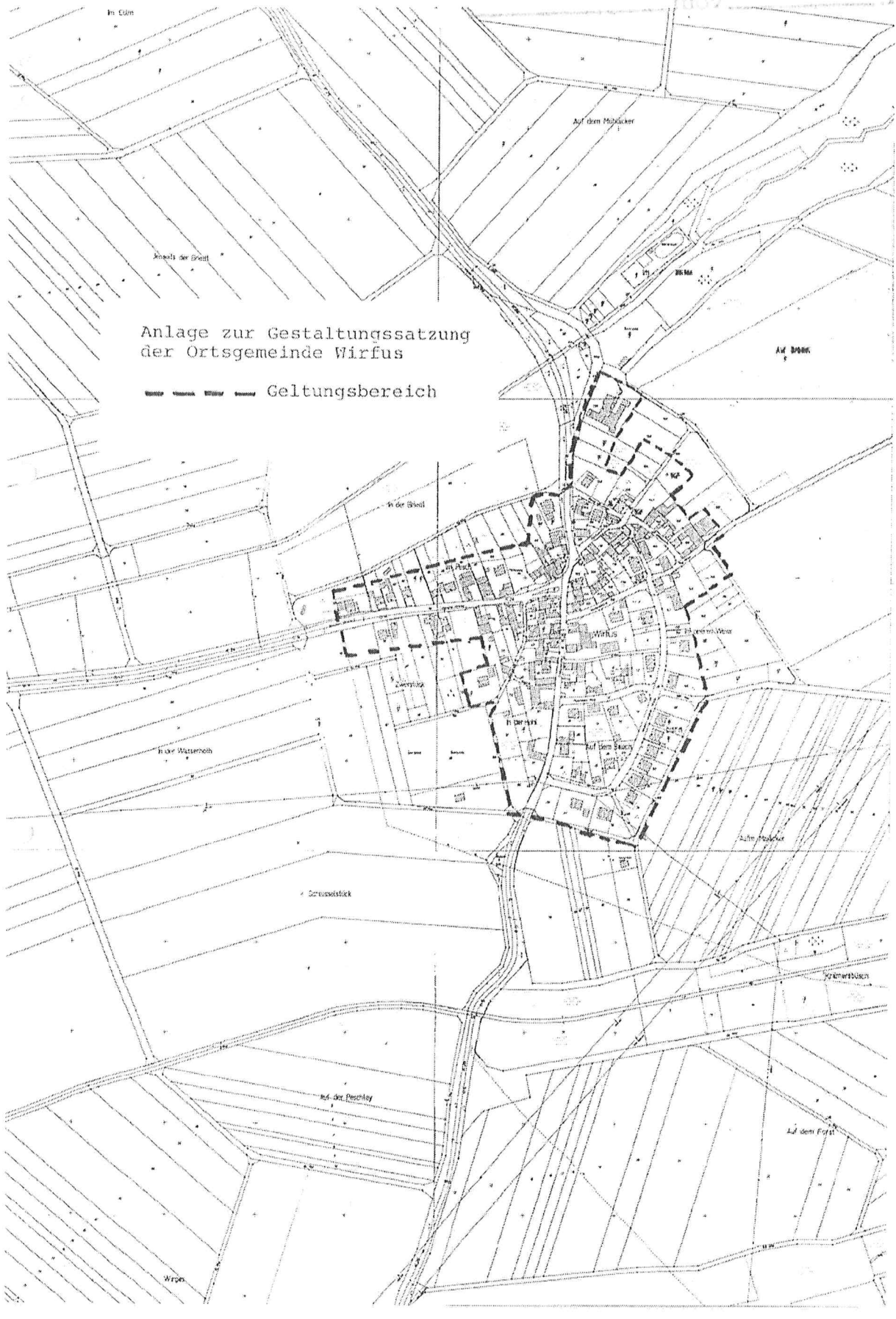
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wirfus, 12.08.07


Ewald Hörst
Ortsbürgermeister





Anlage zur Gestaltungssatzung
der Ortsgemeinde Wirfus

— — — — — Geltungsbereich

In der Biedel

Auf dem Mühlacker

Auf dem Baum

In der Biedel

Wirfus

In der Biedel

In der Biedel

Auf dem Baum

In der Biedel

Auf dem Forst

Auf dem Forst

Wirfus